



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Abteilung Klimaschutz und Energie  
Herr Ingmar Streese  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Per E-Mail: [LKSG@mkuem.rlp.de](mailto:LKSG@mkuem.rlp.de)

### Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)

[www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

**20.01.2025**

## **Verbändeanhörung zur Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

Sehr geehrter Herr Streese,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzinitiative e.V. (NI) dankt für die Einbeziehung in die Offenlage des  
Landesklimaschutzgesetzes und äußert sich wie folgt:

### 1. Anlass

Die grundsätzliche notwendige Abkehr der Gesellschaft vom Verbrauch fossiler Energieträger  
bedarf eine verantwortungsvolle Steuerung, zu der die Novellierung des  
Landesklimaschutzgesetzes von 2014 beitragen möchte.

Als bundesweit tätiger Naturschutzverband legen wir hierzu unsere Gedanken und Einwände  
vor. Dabei sind aufgrund der Komplexität der unterliegenden Vorgänge nicht nur Einwände  
gegen konkrete Formulierungen zu erheben. Es ist auch unsere Sorge vor einer Fehlsteuerung  
aufgrund eines unzureichenden Gesetzesumfangs zu artikulieren, der es einer Nachjustierung  
bedarf. Sehr viele Maßnahmen der Energiewende gehen nur zu Lasten von Natur und  
Landschaft und der hier lebenden Arten. Das Risiko enormer Fehlentwicklungen ist groß, was  
sich nicht nur im Verlust an Arten und der Leistungsfähigkeit der Natur ausdrückt, sondern auch  
an unserer eigenen Existenzgrundlage.

## 2. Einwände zu einzelnen Paragraphen

### Zu § 6 „Besondere Bedeutung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“

Die als „zu berücksichtigenden“ formulierten Schutzziele nach § 1 BNatSchG, insbesondere der Schutz natürlicher Biotop und artenschutzrechtlich bedeutsamer Habitats, ist bei Zielkonflikten mit mehr Rechtskraft auszustatten. Unter der Prämisse von § 2 EEG ((überragendes öffentliches Interesse) und den darauf ausgerichteten Gesetzesänderungen seit 2022 zu Lasten von Natur und Landschaft erscheint uns der Verweis auf die besondere Bedeutung von Naturschutzziele als eine leere Worthülse mit „Beschwichtigungscharakter. Die Schutzziele zugunsten von Natur- und Landschaft sind derzeit rechtlich praktisch nicht durchsetzbar.

Entscheidend ist somit, die einseitige Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 2 EEG bei Zielabwägungen wieder zu revidieren. Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Lebensrecht der Tiere ist genauso Staatsziel nach § 20 a GG wie es ein verantwortlicher Klimaschutz ist. Diese Parität - auch im fallweisen Vorrang der Ziele - muss sich in allen Gesetzen besser widerspiegeln. Dem Erhalt intakter Natur- und Landschaft muss Priorität vor Maßnahmen der Energiewende zukommen, wie auch die Priorität für EE-Maßnahmen mit steigendem Hemerobiegrad (Naturferne) der Landnutzung zunehmen kann. Der Energieverbrauch ist v.a. den Flächennutzungen Siedlung, Industrie/Gewerbe und Verkehrslinien zugeordnet und sollte auch möglichst vollständig in diesen Sektoren gelöst werden.

Natur und Landschaft muss ein eigenes Sektorenziel sein. Es reicht nicht, die für den Klimaschutz besonders produktiven Bestandteile von Natur und Landschaft der Landnutzung im Sektorenbereich „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ unterzuordnen. Die grundsätzliche Anerkennung der zu beachtenden Ziele nach § 1 BNatSchG in § 6 der Gesetzesvorlage reicht da nicht aus.

Die grundsätzlich zu begrüßende Herausstellung der Bedeutung der Wälder nach § 6 sehen wir in der jetzigen Formulierung als zu stark auf die Waldnutzung ausgerichtet an. Die Formulierung „Neben dem Erhalt, der Entwicklung und der Aufwertung sollen der Anteil der Waldfläche und eine stoffliche Verwendung des Rohstoffs Holz möglichst gesteigert werden“ sollte erweitert und präzisiert werden.

Vorschlag der NI: „Dem Erhalt alter, vielschichtiger Laubwälder in möglichst freier Entwicklung kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein Ziel von 10% der Wälder unter freier Entwicklung ist sowohl wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt als auch als besonders leistungsfähige CO<sub>2</sub>-Senke anzustreben. Über Maßnahmen der Entwicklung und Aufwertung von bislang intensiv genutzten Wirtschaftsbeständen sollen der Anteil der für den Naturhaushalt und der CO<sub>2</sub>-Bindung bedeutsamen Waldfläche vermehrt werden. Dieses auch im Rahmen der Umsetzung des 20% Zieles an renaturierter Fläche nach EU-Renaturierungsgesetz. Die stoffliche Verwendung des Rohstoffs Holz ist weiter zu fördern. Dieses unter Berücksichtigung einer naturnahen Waldwirtschaft, der Naturnähe, gebietsbezogenen Schutzziele und den Zielen zur Wildnisentwicklung“.

### Zu § 10 - Informationen zum Umsetzungsstand

Es ist zu hinterfragen, ob eine nach § 10, Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene jährliche Bewertung des für den Klimaschutz zuständigen Ministeriums zum allgemeinen Umsetzungsstand inklusive

optionalen Empfehlungen zur *Anpassung, Entwicklung und Beendigung von Klimaschutzmaßnahmen* zielführend ist. Die Effektivität vieler Maßnahmen ist erst nach mehr oder weniger langen Zeiträumen zu bewerten. Ein zu frühes Gegensteuern kann einen ziemlichen „Schlingerkurs“ zur Folge haben. Auch steht der bürokratische Aufwand und die Arbeitszeitbindung möglicherweise nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Nach **§ 10, Abs. 1 Nr. 3** wird *„nach Bedarf durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium ein Gutachten beauftragt zur Bewertung der Entwicklung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene sowie der im Klimaschutzmaßnahmenregister geführten Maßnahmen mit daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Anpassung und Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen“*.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) weist darauf hin, dass mit einem solchen Gutachten auch Maßnahmen und ihre Priorisierungen manipulativ stark beeinflusst werden können. Es ist also streng darauf zu achten, dass hier keine Lobbyisteneinflüsse hereinspielen.

#### Empfehlung der NI:

- Bei der Beauftragung des Gutachtens nach § 11 (3) ist streng auf eine völlige Unabhängigkeit von der Energieerzeugungsindustrie, bzw. von Lobbyisten der EE-Branche und denen nahestehenden Parteien, Organisationen und Instituten zu achten.
- Ausschreibungen müssen öffentlich erfolgen.
- Die Institute sind von Zeit zu Zeit zu wechseln.
- Bei wichtigen Weichenstellungen sind auch Zweitgutachten zu beauftragen.
- Der Beirat für Klimaschutz (§ 12) ist in die Auswahl des Institutes einzubeziehen.

### **§ 11 Überkompensationsverbot, Innovationsklausel...**

#### **In § 11 Absatz 3 wird vorgeschrieben:**

*„Die Klimaschutzziele sollen unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz, der Versorgungssicherheit, der fiskalischen Rahmenbedingungen des Landes und der Sozialverträglichkeit erreicht werden.“*

In dieser Aufzählung wurde der Belastungsfähigkeit der Natur keine Beachtung gegeben. Dieses wäre zwingend zu ergänzen.

#### Formulierungsvorschlag der NI:

*Die Klimaschutzziele sollen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - wozu auch eine besonderer Beachtung einer unkritischen Belastungsgrenze der durch Maßnahmen (wie Windkraftzubau) gefährdeten Arten, unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit.....*

#### **In § 11 Absatz 4 wird vorgeschrieben:**

*„Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf vergleichbar*

*ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Landesweit ist die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 Prozent zu begrenzen“.*

Die Grenzen der Beanspruchung „ertragsschwächerer landwirtschaftlicher Flächen“ sind in diesem Gesetz knapp und in ergänzenden Veröffentlichungen / Verordnungen vertieft zu differenzieren. Ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen sind oftmals für die Biodiversität von hoher Bedeutung (als schutzbedürftiger Lebensraum bzw. Habitat). Es ist klarzustellen, dass solche Flächen nicht beansprucht werden dürfen.

#### Formulierungsvorschlag NI:

*...ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Flächen, die Bedeutung für die Biodiversität haben, wie artenreiches Grünland, Lebensräume von europäischem Interesse oder bestehende Habitate gefährdeter Feldvögel sind dabei auszunehmen.*

Es könnten hier Verweise z.B. auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“, Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021) gegeben werden.

### **§ 12 Beirat für Klimaschutz**

Der Beirat für Klimaschutz wird von dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium einberufen. Dabei wäre darauf zu achten, dass Vertreter unterschiedlicher Gruppen einbezogen werden, die das gesamte Spannungsfeld beim Klimaschutz abdecken.

Bei der Zusammensetzung des Beirates ist deshalb stärker zu definieren, welche „gesellschaftlichen Vereinigungen und Verbände“ einbezogen werden. Aufgrund der hohen Betroffenheit des Natur- und Artenschutzes sollten zwingend mehrere Verbände einbezogen werden, wo der Naturschutz Schwerpunkt ihrer Satzung sein muss.

### **§ 14 CO<sub>2</sub>-Schattenpreis**

Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises, um die Notwendigkeit einer Maßnahme zu unterstreichen, birgt die Gefahr, dass mit diesem Instrument eine Bau/Modernisierungs-Absicht passend gerechnet wird. In der derzeitigen Form wirkt diese etwas willkürlich.

Wenn in § 14 Abs. 3 den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen wird, für die Planung von Hochbaumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit einen CO<sub>2</sub>-Schattenpreis einzuführen, stellt sich die Frage wie groß der Interpretationsspielraum sein kann, um eine missbräuchliche Anwendung zu minimieren.

### **§ 15 - Förderung der Akzeptanz der Öffentlichkeit**

§ 15 ist in dieser Formulierung am besten zu streichen.

Zu streichen wäre der Absatz:

*„Die staatlichen sowie staatlich anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken“*

Wir sehen in dem Artikel die Gefahr eines dirigistischen Eingriffs in die öffentliche Meinungsfreiheit, die auch von der Bevölkerung als verordnete Meinungsmache aufgefasst werden könnte.

## **§ 16 Zuständigkeiten**

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 hat das für den Klimaschutz zuständige Ministerium die Ausschreibung und Bestellung des Gutachtens (zu § 10) im Einvernehmen mit den handlungsfeld-koordinierenden Ressorts und der Staatskanzlei durchzuführen.

Wir verweisen hier auf unsere Äußerung zu § 10, dass zur Sicherung einer möglichst neutralen Betrachtungsweise weitere Akteure und Kriterien die Auswahl und Beauftragung dieser Gutachten bestimmen sollen.

## **§ 17 Auskunftsanspruch**

Nach § 17 Abs. 2 kann das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu klimaschutzbezogenen Themen die öffentliche Hand sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.

Die Wahrnehmung eines möglichst breiten Meinungsbildes durch das steuernde Ministerium ist gut und sollte einen höheren Verbindlichkeitsgrad haben.

### Empfehlung der NI:

...muss das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu klimaschutzbezogenen Themen.... anhören und befragen, wenn es ein Verlangen aus den Landes-Beiräten für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalschutz oder dem Klimaschutz gibt oder wesentliche Stimmen der Öffentlichkeit bzw. Kommunen oder Verbände dieses einfordern.

## **3. Aussagen zum Gesamttext**

### **3.1 Intransparenz**

Ein Problem ist eine hohe Komplexität und damit Intransparenz der hier gesetzlich zu beschließenden Maßnahmen.

Es gibt viele Ebenen der Maßnahmensteuerung und viele Stellschrauben. Was festgesetzt wird, entzieht sich weitgehend der Beurteilung, da die Herleitung kaum plausibel zu kommunizieren und nachzuvollziehen ist.

So werden in Anl. 1 Sektorenziele in Prozent verkündet, die nicht hergeleitet werden und sich der Überprüfbarkeit im Rahmen der Offenlage und der Beschlussfassung zu diesem Gesetz entziehen. Ähnlich ist das mit den Etappenzielen nach § 3. Somit ergeben sich aus der faktischen Nichtüberprüfbarkeit auch Möglichkeiten für unangebrachte und überzogene Maßnahmen, die andere für die Gesellschaft wichtige Schutzgüter schädigen.

### 3.2 Zu hinterfragende Zeitmarken

Auch die zeitlichen Marker, wie im Gesetzesentwurf einleitend in Abschnitt „B“ formuliert, müssten überprüfbar und hinterfragbar sein. Nicht nur wie sie zustande kommen, sondern auch ob der Zeitplan so sinnvoll ist. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Zeitmarkern, die sich aus internationalen Verpflichtungen (wie dem Übereinkommen von Paris) herleiten und ehrgeizigen Bundes- und Landeszielen, die den Wunsch verfolgen, schneller die gesetzten Zahlen zu erreichen. Eine überzogene Eile, die zur Nichtbeachtung anderer Schutzgüter führt, wird Fehler nach sich ziehen, die kaum zu revidieren sind. Recht wahrscheinliche Szenarien der Zerstörung von Natur und Landschaft, sowie eine Abwanderung der Industrie ins Ausland (mit dem Verlust an Arbeitsplätzen und politischer Destabilisierung) würde zur Folge haben, dass in der Folge auch für das Klima die Situation sowohl in der Welt wie auch in Rheinland-Pfalz schlechter zu beurteilen wäre als es heute der Fall ist. Wenn RLP also das ursprünglich für 2050 gesetzte Ziel der Treibhausneutralität nun auf 2040 vorverlegen möchte, bzw. schon bis 2030 (also in 5 Jahren !) der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen soll, dann dürfen solche Ziele nur unter dem Vorbehalt verfolgt werden, dass dadurch unsere anderen Ziele und wertebasierten Errungenschaften nicht ins Hintertreffen geraten.

Überzogen kurz gesetzte Zeitmarker für die Bereitstellung von Elementen des technischen Klimaschutzes (Bsp. Windräder), die nur durch das funktionelle Zusammenwirken mit anderen Komponenten des Stromnetzes erst zur vollen Wirkung kommen, zerstören mehr als sie helfen, wenn die Bereitstellung der Komponenten nicht parallel läuft.

Als Beispiel wird auf die zuletzt aufgetretenen Dunkelflauten mit einem hohen Importbedarf an Strom aus dem Ausland verwiesen, der schon an die Grenze der Toleranz der Nachbarländer ging (da hier Preiseffekte eintreten) und der die Energiekosten für die Bürger hochtreibt. Der bisherige Spitzenwert am 11. Dezember 2024 betrug 936 € für die Megawattstunde im Einkauf von Strom (normal grob 100 €). Andererseits wird derzeit bei klaren Tagen mit Wind so viel Strom aus EE erzeugt, dass heruntergeregelt werden muss und der verbleibende Stromüberschuss zu negativen Beträgen verschoben werden muss.

Ein Ausbau der EE macht nur in der Intensität Sinn, wie dieser mit dem Ausbau von Leitungsnetzen, dem Ausbau von Speichertechnologien und der Bereitstellung von Grundlastfähigen Reservekraftwerken Schritt hält.

Der derzeitige Stand ist jedoch der, dass durch das WindBG im Zusammenhang mit § 2 EEG ein so starker und kaum abwendbarer Druck auf elementar wichtige Schutzgüter der Natur, insbesondere der Biodiversität erzeugt wird. Dieses führt in dieser Form mit Sicherheit zu irreparablen Biodiversitätsschäden. Und dieses ohne zwingende Notwendigkeit, da der Gleichlauf der notwendigen Systeme wohl auch in etwa einem Jahrzehnt noch nicht gegeben ist.

Die zeitlichen Marker dieses Gesetzes sind in erster Linie an der Belastungsfähigkeit der Natur zu orientieren und in zweiter Linie an den gleich leistungsfähigen Ausbaustand aller in einem EE-Stromsystem notwendigen Teilelemente.

Die Formulierungen sollten zudem einen nicht zu scharfen Verbindlichkeitsrahmen umreißen. Beispielsweise wäre in der Einleitung, Abschnitt „B“ im Satz *„Zudem soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen“* besser nach „soll“ das Wort „möglichst“ zu ergänzen.

### 3.3 Verankerung von Obergrenzen der Belastbarkeit im Klimagesetz

Bevor wir Gesetze und Verordnungen erlassen, die nur zu Lasten von Schutzgütern der Natur durchsetzbar sind, müssen erst einmal die Obergrenzen der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter festgelegt werden. Nur in diesem Rahmen darf sich der Ausbau erneuerbarer Energie in der freien Landschaft bewegen. Und die Zeit für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dieser elementaren Zukunftsfrage (Erhalt der Biodiversität!) ist sowohl gegeben als auch unabdingbar.

Wir haben allerdings den Eindruck, dass dieses Thema bewusst nicht angegangen wird. Groß angelegte Untersuchungen zur Obergrenze der Belastbarkeit von Arten, wie die Progress-Studie von 2016 wurden nach deren Veröffentlichung nicht mehr vertieft, in anderen Naturräumen überprüft oder auf andere WEA-sensible Arten ausgedehnt. Zu deutlich war die Aussage, dass der Spielraum, den wir haben, nur sehr klein ist, um in der Gesamtbetrachtung mit den Maßnahmen der Energiewende keinen erheblichen und irreversiblen Biodiversitätsschaden zu erzeugen.

Das zuletzt 2022 geänderte BNatSchG hat mit dem § 45 d, der eine Monitoringpflicht begründet, nur einen wirkungslosen und mangels Kompetenzen völlig ineffektiven Mechanismus etabliert, der leider nur nach dem Prinzip „Hoffnung“ arbeitet. Echte Rückkopplungen, die im Falle von Biodiversitätsschäden die Maßnahmen der Energiewende (incl. dem Betrieb von WEA) stark herunterfahren, sind nicht vorgesehen. Das als Alternative zu nicht - oder unzureichend durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingenommene Geld wird mangels Raum und Durchsetzbarkeit von Maßnahmen wohl lediglich für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben werden.

Die zuvor beschriebenen Risiken sind im Rahmen der Möglichkeiten schon in diesem Klimagesetz zu begegnen, auch wenn die Fehlentwicklungen besonders auf Bundesebene zu korrigieren sind.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) fordert eine verbindliche Implementierung von Bremsen, sollten - wie von uns erwartet - schon bald Biodiversitätsschäden bei WEA-sensiblen Arten oder der Ökologie von Gebieten erkennbar werden. Weitere Genehmigungen dürfen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass keine Biodiversitätsschäden auftreten und wenn ja, würde ein nach § 19 BNatSchG definierter Sanierungsfall zu beheben sein.

Aktuelle und neuere Erkenntnisse zur Belastungsfähigkeit von Arten und Ökosystemen müssen ein elementarer Teil der Fortschreibung der in diesem Gesetz definierten Klimaziele sein.

Der irgendwann ins Unendliche gehende Energiebedarf einer in der Zukunft strombasierten Verschwendungsgesellschaft wird bei der jetzigen Prämisse (EE-Maßnahmen haben praktisch immer Vorrang, vgl. § 2 EEG) irgendwann den Raum für eine funktionelle Natur und damit letztendlich auch unserer Zukunft auffressen. Ein Klimagesetz soll also nicht dazu beitragen, für Mensch und Natur fatale Entscheidungswege zu zementieren. Die Verantwortung für die gesamte belebte und unbelebte Biosphäre ist hier im Gesamtzusammenhang zu sehen.

Anbindungsmöglichkeiten zu einer stärkeren Implementierung von Belastungsgrenzen der belebten Natur werden von uns v.a. im § 3 und § 11 gesehen.

### 3.4 Bürokratiewachstum

Mit den vielen Ebenen der Steuerung und Überwachung besteht auch die Gefahr, ein Bürokratiemonster zu erschaffen. Derzeit hört man, dass sich die noch amtierende Bundesregierung rühmt, einen Bürokratieabbau bei den Genehmigungsverfahren von Projekten der Energiewende in die Wege gebracht zu haben. Dieses geschah aber nur durch die Streichung von Rechtsstandards im Natur- und Landschaftsschutz sowie den Mitwirkungsrechten der Bürger. Dagegen droht die durchaus nötige Steuerung der Energiewende, auch in Folge der Regelungen dieses Gesetzesentwurfs, ein Vielfaches an Bürokratieleistung zu erschaffen, als vorher dagewesen. Dem Bürokratieabbau zugunsten der Unternehmen der Windkraftenerzeugung stehen wohl vielfach erschwerte Prozesse und Produktionsbedingungen der sonstigen Industrie und der Bürger gegenüber. Die Gefahr besteht auch hier, über das erforderliche Maß hinauszuschießen und damit Negativwirkungen zu erzeugen, die z.B. Treiber wirtschaftlicher Rezession sein können.

## 4. Fazit und übergreifende Äußerungen

Wir plädieren deshalb für eine deutlich stärkere Wertschätzung der zuletzt stark entrechteten Natur, die auch in diesem Gesetz nicht nur als „CO<sub>2</sub>-Senke“ behandelt werden darf. Das Wort „Naturschutz“ - erstmals verwendet 1871 durch Philipp Leopold Martin - gibt es nur, weil eine immer stärkere Schutzbedürftigkeit vor dem immer stärker zunehmenden Nutzungsdruck des Menschen besteht. Es kann also nicht die neue Diktion sein, erst den Energiebedarf des Menschen auf Kosten der Natur zu decken und dann zu schauen, was noch zu schützen ist. So wird der weiterhin exponentiell steigende Stromverbrauch des Menschen über kurz oder lang Natur und Landschaft verbraucht haben. Prognosen, an denen das jetzige Klimaschutzgesetz aufgehängt ist, werden in 20 Jahren Makulatur sein, wenn nicht auch der Strom- wie Landschaftsverbrauch sehr stark in den Fokus rückt. Der Naturschutz muss schon von sehr harten gesetzlichen Schutzlinien umgeben werden, um auch langfristig das Erhaltungsziel zu wahren. Richtige Gedanken, wie die Notwendigkeit der Sicherung großflächig intakter und leistungsfähiger Natur (vgl. Ergebnisse Weltnaturschutzkonferenz Montreal/Kumming oder das EU-Renaturierungsgesetz) fristen aber leider ein Schattendasein, da mit Naturschutz kaum Geld zu verdienen ist. Dabei sind gerade hier die Belastungsgrenzen mehr überschritten, als es in der Klimabelastung der Fall ist (s. die „Planetary Boundaries“).

Natur und Landschaft muss ein eigenes Sektorenziel sein. Es reicht nicht, die für den Klimaschutz besonders produktiven Bestandteile von Natur und Landschaft der Landnutzung im Sektorenbereich „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ unterzuordnen. Die grundsätzliche Anerkennung der besonderen Bedeutung der Ziele nach § 1 BNatSchG in

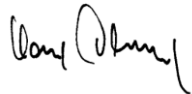
§ 6 der Gesetzesvorlage reicht nicht aus. Entscheidend ist die einseitige Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 2 EEG bei Zielabwägungen wieder zu revidieren. Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversität als Lebensgrundlage und das Lebensrecht der Tiere ist genauso Staatsziel nach § 20 a GG wie es ein verantwortlicher Klimaschutz ist. Diese Parität - auch im fallweisen Vorrang der Ziele - muss sich in allen Gesetzen - wie in diesem Gesetzesentwurf auch - besser widerspiegeln. Dem Erhalt intakter Natur- und Landschaft muss Priorität vor Maßnahmen der Energiewende zukommen, wie auch die Priorität für EE-Maßnahmen mit steigender Naturferne der Landnutzung zunehmen kann.



Der Energieverbrauch ist v.a. den Flächennutzungen Siedlung, Industrie/Gewerbe und Verkehrslinien zugeordnet und sollte auch möglichst vollständig in diesen Sektoren gelöst werden.

Das Landesklimaschutzgesetz muss unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gedanken noch vertieft überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen